

**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 26.06.1995 über die Aufhebung und Verkürzung der Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten und bestimmte Betriebsarten für das Gebiet der Stadt Wermelskirchen in der Fassung der 4. Änderungsverordnung vom 22.06.2015**

Aufgrund der §§ 27 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), in Verbindung mit § 18 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung - GewRV) vom 17. November 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. September 2012 (GV. NRW. S. 422), in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18.03.1975 (GV. NW. S. 232 / SGV NW 7192), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 358), wird von der Stadt Wermelskirchen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wermelskirchen vom 22.06.2015 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Die Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften wird für folgende Nächte aufgehoben

- a) Silvester: vom 31. Dezember zum 01. Januar
- b) Karnevalswoche: vom Donnerstag zum Freitag (Weiberfastnacht)  
vom Samstag zum Sonntag  
vom Montag zum Dienstag (Rosenmontag)
- c) vom 30. April zum 1. Mai
- d) Kirmestage in der Stadt Wermelskirchen, außer den Ortsteilen Wermelskirchen-Dabringhausen und Wermelskirchen-Dhünn (letzter Sonntag im August):  
Nächte vom Freitag zum Samstag  
vom Samstag zum letzten Augustsonntag  
vom Sonntag zum Montag  
vom Montag zum Dienstag  
vom Dienstag zum Mittwoch  
  
im Stadtteil Wermelskirchen-Dabringhausen (im Juni/Juli)  
Nächte vom Freitag zum Samstag  
vom Samstag zum Sonntag  
vom Sonntag zum Montag  
  
im Stadtteil Wermelskirchen-Dhünn (vorletzter Sonntag im August):  
Nächte vom Samstag zum vorletzten Augustsonntag  
vom Sonntag zum Montag  
vom Montag zum Dienstag

**§ 2**

Der Beginn der Sperrzeit für die Kirmesplätze wird wie folgt festgesetzt:

- von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag 01:00 Uhr,
- von Sonntag bis Dienstag 23:00 Uhr.

**§ 3**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Sperrzeit können gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

**§ 4**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.07.1995 in Kraft; sie verliert ihre Gültigkeit am 30.06.2035.

Diese Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung der Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten und bestimmte Betriebsarten für das Gebiet der Stadt Wermelskirchen vom 26.06.1995 in der Fassung der 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

*(Die amtliche Bekanntmachung in der Presse erfolgte am 31.07.2015)*